

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. November 2005 erlassen die Steuerberaterkammer Nordbaden, die Steuerberaterkammer Stuttgart und die Steuerberaterkammer Südbaden als zuständige Stellen nach § 71 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 59, 47, 60, 62, 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), die folgenden

REGELUNGEN

für die berufliche Umschulung
zum/zur Steuerfachangestellten
und die Umschulungsprüfung.

§ 1 – Umschulungsmaßnahmen

- (1) Die Kammer als zuständige Stelle regelt Umschulungen, die das Ablegen der Prüfung für den anerkannten Ausbildungsberuf “Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ zum Ziel haben.
- (2) Die Kammer überwacht die Durchführung gleichgerichteter Maßnahmen dritter Stellen.

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Umschulung zugelassen werden Erwachsene, sofern sie
 - a) einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss besitzen und eine fünfjährige Vollzeit-Berufstätigkeit im kaufmännischen Bereich, davon mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet des Rechnungswesens nachweisen könnenoder
 - b) die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Schulabschluss besitzenund
 - eine dreijährige Vollzeit-Berufstätigkeit im kaufmännischen Bereich, davon mindestens ein Jahr auf dem Gebiet des Rechnungswesens,oder
 - eine zweijährige Vollzeit-Berufstätigkeit bei einem Angehörigen des steuerberatenden oder des wirtschaftsprüfenden Berufesoder
 - die erfolgreiche Ablegung einer Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberufoder
 - den erfolgreichen Abschluss des Kaufmännischen Berufskollegs I nachweisen könnenoder
 - c) die Hochschulreife (allgemein oder fachgebunden)oder

d) die Fachhochschulreife (fachgebunden Wirtschaftswissenschaften) besitzen

oder

e) sich aus sonstigen besonderen Gründen für eine erfolgreiche Teilnahme an der Umschulungsmaßnahme qualifiziert haben.

(2) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Kammer. Schaltet sie andere Stellen ein, bedürfen deren Entscheidungen der Bestätigung durch die Kammer.

§ 3 – Dauer der beruflichen Umschulung

Die Umschulung dauert mindestens zwei Jahre.

§ 4 – Gliederung der Umschulungsmaßnahmen

(1) Die Umschulung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

(2) Der theoretische Teil der Umschulung dauert zwölf Monate, der praktische Teil mindestens zwölf Monate und höchstens achtzehn Monate.

(3) Der theoretische Unterricht wird in Form von Lehrgängen durchgeführt.

(4) Den praktischen Teil der Umschulung leisten die Umzuschulenden bei Angehörigen des steuerberatenden Berufs ab.

§ 5 – Umschulungsverträge

(1) Im Falle der Umschulung sind der Kammer sowohl der Umschulungsvertrag des Trägers der Umschulungsmaßnahme mit dem Umzuschulenden als auch dessen Vertrag mit den für die praktische Umschulung vorgesehenen Kammermitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Gesamtmaßnahme zur Überprüfung gemäß den §§ 32, 33 und 76 BBiG mitzuteilen. Die dazu im Bereich der Berufsausbildung bestehenden näheren Regelungen und Grundsätze gelten insoweit sinngemäß.

(2) Der Träger der Umschulungsmaßnahme hat unverzüglich, spätestens rechtzeitig vor Beginn der Umschulung, die Eintragung des Umschulungsvertrages in ein von der Kammer zu führendes Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse zu beantragen.

(3) Gleiches gilt für die entsprechenden Verträge mit den Mitgliedern der Kammer, die den praktischen Teil der Umschulung übernehmen.

(4) Im Übrigen gelten die für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erlassenen Vorschriften sinngemäß.

§ 6 – Inhalt der Verträge

(1) Der Umzuschulende ist zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu verpflichten.

(2) Die mit der praktischen Umschulung beauftragten Berufsangehörigen sind zu verpflichten, die Umzuschulenden über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren.

(3) Die Vorschriften der §§ 10 bis 14, 16, 20 bis 22 BBiG gelten sinngemäß.

§ 7 – Leitbilder der Umschulung

(1) Die Umschulung hat sich im theoretischen und praktischen Teil am Ausbildungsberufsbild (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BBiG) und am Ausbildungsrahmenplan (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BBiG) auszurichten, wie sie in § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten vom 9. Mai 1996 (BGBl. I S. 672) und in deren § 4 samt der dazugehörigen Anlage angeführt sind.

(2) Bei der Umschulung und Prüfung sind die besonderen Erfordernisse beruflicher Erwachsenenbildung zu berücksichtigen (§§ 59, 62 Absatz 1 BBiG).

§ 8 – Zwischenprüfung

(1) Während der Umschulung soll eine Zwischenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie für den betreffenden Abschnitt gemäß § 4 Absatz 1 zu erwarten sind. Die Zwischenprüfung ist in schriftlicher Form durchzuführen. Die Prüfungsdauer beträgt etwa einhundertachtzig Minuten.

§ 9 – Abschlussprüfung

(1) Die Umschulung schließt mit der Prüfung für den anerkannten Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte" ab.

(2) Für die Abschlussprüfung gilt § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten vom 9. Mai 1996 (BGBl. I S. 672) entsprechend.

(3) Die gemäß der Prüfungsordnung der Kammer für die Durchführung von Abschlussprüfungen und von Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte" errichteten Prüfungsausschüsse nehmen auch diese Prüfung wahr. Soweit sich nicht aus dem Wesen der Umschulung und den Besonderheiten der Regelungen dazu anderes ergibt, gelten auch die übrigen Bestimmungen jener Verordnung entsprechend.

§ 10 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Genehmigung

(1) Diese Regelungen treten nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen für die berufliche Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten und die Umschulungsprüfung vom 7. November 1996 außer Kraft.

(2) Die §§ 7 Absatz 2, 8 und 9 Absätze 2 und 3 der Regelungen wurden am 30. November 2005 gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 59 Satz 2 BBiG von der obersten Landesbehörde genehmigt.